

47. 1. Setzt die Scheidung gemäß § 50 EheG. voraus, daß mit einer künftigen Wiederholung des ehewidrigen Verhaltens des beklagten Ehegatten zu rechnen ist?

2. Zur Anwendung des § 54 EheG.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 26. April 1941 i. S. Ehefrau S. (Bekl.)
w. Ehemann S. (kl.). IV 319/40.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die Parteien, die beide im Jahre 1899 geboren sind, haben am 27. November 1923 die Ehe geschlossen, aus der ein im Jahre 1926 geborener Sohn hervorgegangen ist. Seit dem 8. November 1938 leben die Parteien getrennt; der letzte eheliche Verkehr hat Ende Februar 1938 stattgefunden. Die Beklagte leidet seit der Geburt des Kindes an manisch-depressivem Irresein und war deswegen neunmal, zuletzt vom 15. März bis zum 3. November 1938, in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht. Dort wurde sie Ende 1935 auf Anordnung des Erbgesundheitsgerichts unfruchtbar gemacht. Bereits im Jahre 1932 hatte der Kläger auf Scheidung wegen Geisteskrankheit der Beklagten (§ 1569 BGB.) geklagt, die Klage aber nach Beweisaufnahme Anfang 1934 zurückgenommen. Sein jetziges Scheidungsbegehren war auf § 51, hilfsweise auf § 50 EheG. gestützt.

Zur Begründung seines Hilfsbegehrens hat der Kläger behauptet, die Beklagte habe durch ihr Verhalten hauptsächlich während der Krankheitschübe die Ehe völlig zerrüttet. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für schuldig zu erklären. Sie hat das Klagevorbringen bestritten und geltend gemacht, der Kläger habe sie mehrmals mißhandelt und mit Dienstmägden Ehebruch getrieben. Das Landgericht hat die Ehe aus § 51 EheG. geschieden und ein Verschulden des Klägers festgestellt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Ehe nicht gemäß § 51, sondern gemäß § 50 EheG. geschieden wird. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Soweit das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 51 EheG. verneint und demgemäß eine Scheidung wegen Geisteskrankheit nach dem Hauptantrage des Klägers abgelehnt hat, ist das Urteil nicht angefochten worden. Zu § 50 EheG. verlangt das Berufungsgericht zutreffend den Nachweis, daß die Beklagte ein Verhalten gezeigt habe, das sachlich eine schwere Eheverfehlung darstellt, ihr aber als solche nicht zugerechnet werden könne, weil es auf einer geistigen Störung beruht, und daß dadurch die Ehe unheilbar zerrüttet worden sei. Nach den auf einer einwandfreien Würdigung der umfangreichen Beweisaufnahme beruhenden Feststellungen des Berufungsurteils hierzu tritt das manisch-depressive Irresein, an dem die Beklagte leidet, in Erregungs- oder Verstimmungszuständen auf, die sich meist auf Monate oder Jahre erstrecken. Während die Beklagte sonst in dem Betriebe des Klägers, der eine Landwirtschaft und eine Gastwirtschaft umfaßt, mitarbeitete und den Haushalt in Ordnung hielt, verließ sie in den Krankheitszeiten mehrfach heimlich Haus und Familie auf mehrere Tage, wobei sie das noch jugendliche Kind sich selbst überließ. Einmal begab sie sich gerade während der Drescharbeiten, als jede Kraft dringend gebraucht wurde, auf eine auswärtige Kirchweih und kehrte erst einige Tage später zurück. Dem Kläger warf sie häufig, und zwar auch vor den Dienstleuten und vor den Gästen in der Wirtschaft, vor, daß er mit den Mägden Ehebruch treibe, wobei sie ihn mit Ausdrücken wie „Surenferl“, „Surenbeutel“ belegte. Der Vorwurf war nur in einem Fall insofern begründet, als der Kläger im Jahre 1933 mit der Zeugin D., die

damals Magd bei den Parteien war, einige Male geschlechtlich verkehrt hat. Auch den Diensthoten selbst warf die Beklagte grundlos vor, daß sie nicht nur mit dem Kläger herumhurten, sondern auch untereinander Hurerei trieben. Zu einer Magd M. äußerte die Beklagte im Jahre 1936, der Kläger hure mit seiner eigenen Mutter herum. Von dieser Äußerung erhielt der Kläger erst im Laufe des Berufungsverfahrens Kenntnis. Der letzte dieser den Kläger verletzenden Vorfälle fand am 1. März 1938 in der Gastwirtschaft vor zahlreichen Gästen statt, wo die Beklagte ihn nicht nur des Ehebruchs bezichtigte, sondern ihm ohne jeden Grund weiter vorwarf, daß er sie mißhandle und beschimpfe. Wenn das Berufungsgericht in diesem Verhalten der Beklagten sachlich eine schwere Eheverfehlung erblickt, durch die das eheliche Verhältnis unheilbar zerrüttet worden sei, so ist das aus Rechtsgründen ebensowenig zu beanstanden wie die Feststellung, daß die Beklagte für ihr Verhalten, das seine Grundlage in ihrer geistigen Erkrankung habe, nicht verantwortlich gemacht werden könne. Eine Verzeihung des Klägers für die zurückliegenden Vorgänge gemäß § 56 EheG. durch den bis Ende Februar 1938 fortgesetzten ehelichen Verkehr kommt nicht in Frage, da keine Scheidung wegen Verschuldens begehrt wird. Ebensowenig bedarf es zur Anwendung des § 50 EheG. — entgegen der Ansicht in dem Erläuterungsbuch von Volkmar (Großdeutsches Eherecht Bem. 2 zu § 50 EheG.) — der Feststellung, daß mit einer künftigen Wiederholung des ehewidrigen Verhaltens der Beklagten zu rechnen sei. Für die Aufstellung eines solchen Erfordernisses bietet weder der Wortlaut noch der Sinn des Gesetzes eine ausreichende Grundlage (vgl. auch Jonas DR. Ausg. A 1939 S. 1911).

Die Anwendung des § 54 EheG. lehnt das Berufungsgericht ab, weil diese Vorschrift eine Ausnahme bilde und auf die Verhütung grober, nicht zu verantwortender Härten beschränkt bleiben müsse, die hier nicht vorlägen. Wirtschaftlich werde die Beklagte nicht außergewöhnlich betroffen, da der Kläger für sie, wie schon während des Scheidungsverfahrens, so auch nach der Scheidung ausreichend sorgen werde und sie zudem seit November 1938 bei ihrem Bruder ein Unterkommen gefunden habe. Im übrigen sei die Beklagte, die trotz ihrer geistigen Störung über eine gewisse Klugheit verfüge, bei ihrem Alter in der Lage, einer nutzbringenden Beschäftigung nachzugehen und sich eine neue Lebensgrundlage zu schaffen. Die Ehe

der Parteien habe zwar 17 Jahre bestanden, jedoch sei die Beklagte während dieser Dauer immer wieder längere Zeit in der Heil- und Pflegeanstalt untergebracht und die häusliche und eheliche Gemeinschaft aufgehoben gewesen, so daß von einem fortlaufenden Zusammenleben der Ehegatten im Sinn einer richtigen Ehe nicht gesprochen werden könne. Daß die geistige Erkrankung der Beklagten, für die eine Veranlagung zweifellos bereits vorgelegen habe, durch die Geburt des Kindes zum Ausbruch gekommen sei, könne im vorliegenden Falle zur Anwendung des § 54 nicht ausreichen. Andererseits könnten aus einer neuen Ehe des geistig gesunden und körperlich rüstigen Klägers völkisch wertvolle Nachkommen hervorgehen.

Die Revisionsangriffe gegen diese Beurteilung greifen nicht durch. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß das Scheidungsverbot in § 54 EheG. in erster Reihe darauf abstellt, ob das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist, und daß diese Voraussetzung unter Umständen auch dann erfüllt sein kann, wenn eine außergewöhnliche Härte für den anderen Teil nicht festzustellen ist (vgl. RGZ. Bd. 164 S. 380 [383]). Ein solcher Fall ist hier aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben; insbesondere vermag der Umstand, daß die der geistigen Störung zugrunde liegende Erkrankung der Beklagten zum ersten Mal im Anschluß an die Geburt aufgetreten ist, dem Scheidungsbegehren des Klägers die sittliche Rechtfertigung nicht zu nehmen. Der Sachverhalt liegt hier wesentlich anders als in dem in der amtlichen Begründung zum Ehegesetz (DZ. 1938 S. 1109) als Beispiel für die Anwendung des § 54 erwähnten Falle, daß eine Frau in Erfüllung ihrer Mutterpflicht bei einer schweren Fehlgeburt unfruchtbar geworden ist (§ 53 EheG.). Abgesehen davon, daß die — bei der Abwägung nach § 54 ebenfalls zu berücksichtigende — Belastung des gesunden Ehegatten durch den Scheidungstatbestand des § 50 EheG. in der Regel erheblich schwerer wiegen wird als im Falle des § 53, muß hier die Geburt als Anlaß der Erkrankung der Beklagten schon deshalb in ihrer Bedeutung zurücktreten, weil es sich um eine anlagebedingte Erbkrankheit handelt, die auch bei anderer Gelegenheit hätte zum Ausbruch kommen können. Im übrigen kommt es bei der Frage, ob das Scheidungsbegehren nach § 54 EheG. sittlich nicht gerechtfertigt ist, immer auf eine Würdigung der gesamten Umstände an (RG. a. a. O.), die hier keineswegs für ein Festhalten des Klägers an der Ehe mit der Be-

klagen sprechen. Die Tatsache, daß der Kläger durch seinen Ehebruch mit der D. im Jahre 1933 der Beklagten Grund zu dem Verdacht auf weitere Treubrücke gegeben hat und insofern an ihren gegen ihn gerichteten Vorwürfen nicht ohne Schuld war, ist ebenfalls nicht geeignet, sein Scheidungsverlangen als sittlich ungerechtfertigt erscheinen zu lassen, zumal das ehezerrüttende Verhalten der Beklagten sich nicht in diesen Vorwürfen erschöpfte. Verfehlt ist in diesem Zusammenhange weiter der Hinweis der Revision darauf, daß nach der Ansicht des Sachverständigen M. bei dem Zustande der Beklagten, die schon über zwei Jahre von Krankheitserscheinungen frei sei und davon möglicherweise auch in Zukunft verschont bleiben werde, bei gutem Willen und gehöriger Rücksichtnahme ein gedeihliches eheliches Zusammenleben der Parteien noch möglich sein sollte und daß der Kläger selbst durch die Fortsetzung der Geschlechtsgemeinschaft mit der Beklagten bis Februar 1938 zu erkennen gegeben habe, daß er bis dahin das Verhalten der Beklagten nicht als schwer ehezerrüttend empfunden habe. Dabei ist nicht beachtet, daß nach den in erster Reihe maßgebenden Feststellungen des Berufungsgerichts jetzt die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Im übrigen müssen im vorliegenden Falle die klaren bevölkerungspolitischen Belange insofern entscheidend ins Gewicht fallen, als dem erst 41-jährigen Kläger durch eine Auflösung seiner gescheiterten Ehe mit der unfruchtbar gemachten Beklagten die Möglichkeit gegeben wird, in einer neuen, völkisch wertvollen Ehe weitere gesunde Kinder zu erzeugen.